

**Satzung**  
**über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg**  
**(Neckarvorlandsatzung - NVLS)**

vom 22. Juli 2021  
(Heidelberger Stadtblatt vom 28. Juli 2021)

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 22. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Heidelberg unterhält das Neckarvorland als öffentliche Grünanlage und stellt sie ihren Einwohnern und Einwohnerinnen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Das Neckarvorland dient ausschließlich der Erholung und Gesundheit der Heidelberger Einwohner und Einwohnerinnen; gewerbliche Betätigungen sind dagegen nicht vom Widmungszweck umfasst.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Das Neckarvorland im Sinne dieser Satzung erstreckt sich von der Abschränkung an der Ernst-Walz-Brücke im Westen bis zur Einmündung des Haarlassweges in der Ziegelhäuser Landstraße (Russenstein) im Osten. In der Breite erstreckt sich der Geltungsbereich vom Neckarufer (Uferlinie) bis zur südlichen Gehwegkante. Nicht zum Geltungsbereich gehören die Geh- und Radwege entlang der Uferstraße sowie die dazwischenliegenden Grünstreifen und Baumpflanzungen, die Gebäude der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und des angrenzenden Kiosks mit Terrasse, der Neckarvorlandspielplatz, der Parkplatzbereich zwischen Keplerstraße und Schulzengasse, der befestigte, die Grünanlage Nepomuktterrasse einschließlich der Stützmauer zum Neckarufer sowie die Geh- und Radwege entlang der Neuenheimer und der Ziegelhäuser Landstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in diesem Lageplan grün und für den Bereich des Fußballplatzes rot markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg, Weberstraße 7, 69120 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**  
**Benutzungsregelungen**

- (1) Das Neckarvorland darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und unter Einhaltung der dafür geltenden Benutzungsregelungen benutzt werden.
- (2) Auf dem Neckarvorland gelten folgende allgemeine Benutzungsregelungen:
  1. Die Ruhe und Erholung anderer Benutzer und Benutzerinnen darf nicht gestört werden.
  2. Die Anwohnerschaft darf nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist der Aufenthalt in Gruppen in der

- Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr nur gestattet, soweit die Nachtruhe der Anwohnerschaft dadurch nicht gestört wird.
3. Der Betrieb von jeglichen Tonwiedergabegeräten (insbesondere Bluetooth- und Handyboxen sowie Musikboxen) und Musikinstrumenten in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr ist verboten.
- (3) Neben den Benutzungsregelungen aus dieser Satzung bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Polizeiverordnung und des Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung unberührt. Danach gilt für das Neckarvorland insbesondere Folgendes:
1. Unzulässiger Lärm, insbesondere jede Störung der Nachtruhe anderer, ist verboten und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
  2. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auch tagsüber nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
  3. Außerhalb zugelassener Feuerstellen ist es untersagt, offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. In den dafür ausgewiesenen Grillzonen sind geeignete Grillgeräte mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um ein Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen.
  4. Bei Gefahren oder Störungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit kann das Neckarvorland von der Polizei ganz oder teilweise gesperrt oder geräumt werden.
- (4) Auf dem Neckarvorland sind Veranstaltungen jeder Art unzulässig. Wenn besondere Belange, zum Beispiel des Wassersports auf dem Neckar, es rechtfertigen, kann die Stadt Ausnahmen zulassen. Dies gilt vor allem für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (5) Fußballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele oder Training für solche Spiele sind ausschließlich auf der nachfolgend umschriebenen, im Lageplan nach § 2 rot gekennzeichneten Fläche des Neckarvorlandes (Fußballplatz) und nur dann gestattet, wenn die Bespielbarkeit der Fläche durch entsprechenden Hinweis (grüne Fahne mit Fußballsymbol) angezeigt ist. Eine Sperrung des Fußballplatzes für die genannten Spiele erfolgt insbesondere bei schlechter Wetterlage und aufgeweichtem Boden.

Abgrenzungen Fußballplatz:

Westen: Befestigte Wegefläche westlich der Einmündung der Posseltstraße in die Uferstraße

Osten: Ca. 20 m westlich der DLRG-Station

Norden: Gehwegrand am nördlichen Ende der Rasenfläche

Süden: Neckarufer

- (6) Das Tragen von Stollenschuhen oder ähnlichen Schuhen, durch die eine Beschädigung des Rasens erfolgen kann, ist nicht erlaubt.

#### **§ 4 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung des Neckarvorlandes erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Unterhaltung des Neckarvorlandes umfasst nicht dessen Beleuchtung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 nach 23:00 Uhr Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente betreibt,
  2. entgegen § 3 Absatz 4 Veranstaltungen auf dem Neckarvorland durchführt,
  3. entgegen § 3 Absatz 5 Fußballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele oder Training für solche Spiele betreibt, wenn der Fußballplatz gesperrt und nicht als bespielbar gekennzeichnet ist.
  4. entgegen § 3 Absatz 6 Stollenschuhe oder ähnliche Schuhe trägt, durch die eine Beschädigung des Rasens erfolgen kann,
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1 000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg vom 9. Dezember 1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23. Dezember 1976), die zuletzt durch Satzung vom 21. April 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.05.2009) geändert worden ist, außer Kraft.